

Kanton Solothurn

Beilage Nr. 2

Einwohnergemeinden

Recherswil

Obergerlafingen

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
17. JAN. 1983	
Akten-Nr. 58/3/10	
Abt.:	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

für die Fassungsanlagen der Brunnengenossenschaft
Recherswil, Kriegstetten, Oekingen im Tannwald, Recherswil

mit zugehörigem Schutzzonenplan 1 : 1000

Ingenieur- und Studienbüro

A. Werner, dipl. Ing. ETH

3400 Burgdorf

Schutzzonen-Reglement für die Fassungsanlagen der
Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Oekingen
im Tannwald, Recherswil

Zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der
Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Oekingen wird,
gestützt auf das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser und
§ 68 und § 69 des Kant. Baugesetzes, für die Fassungsanlagen
Tannwald, das nachstehende Reglement erlassen. Integrierender
Bestandteil dieses Reglementes ist der Schutzzonenplan 1 : 1000
des Ing.- und Studienbüros A. Werner, Burgdorf, vom 24. Juni 1982.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECKBESTIMMUNG

Die Schutzzonen bestehen aus den Zonen SI (Fassungsbereich),
SII (engere Schutzzone) und SIII (weitere Schutzzone) gemäss dem
betreffenden Schutzzonenplan und Art. 20 des Bundesgesetzes über
den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 3. Oktober 1971.
Das Schutzzonen-Reglement dient dem Zweck, das Grundwasser so
weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer,
bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der betreffenden Schutzzone gelten die nachfolgenden
Nutzungsvorschriften.

- Es bedeuten:
- + zugelassen
 - +²⁾ mit Einschränkungen gemäss Anmerkung²⁾
zugelassen
 - k das Kantonale Amt für Wasserwirtschaft
prüft jedes Baugesuch und erteilt eine
Bewilligung mit den notwendigen Auflagen
für den Bau und den Betrieb
 - nicht zugelassen
 - ¹⁾ nicht zugelassen, vergleiche Anmerkung¹⁾

	Zone		
	SI	SII	SIII
A. <u>Landwirtschaftliche Nutzung</u>	_ 1)	_ 1)	_ 1)
B. <u>Forstwirtschaftliche Nutzung</u>			
a. <u>Bodennutzung</u>			
Wald	+	+	+
b. <u>Pflanzenschutz</u>			
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln u.ä. Agrikultur-Chemikalien einschliesslich Phytohormonen, die der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetzgebung unterstellt sind	-	+ 2)	+ 2)
Anwendung entsprechender Mittel in der Forstwirtschaft	-	+ 2)	+ 2)
Behandlung von gelagertem Nutzholz mit Forstchemikalien	-	-	+
übrige Mittel	-	-	-
Zubereitung der Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie beseitigen von Brühresten und reinigen von Geräten	-	-	+ 2)
C. <u>Neue Hochbauten</u>			
Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, und in denen keine anderen wassergefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	+ ^k	+ ^k

	Zone		
	SI	SII	SIII
Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch keine anderen wasser-gefährdenden Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heiz-zwecke	-	-	+ ^k
Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ ^{3k}
<u>D. Neue Abwasseranlagen</u>			
Leitungen für Schmutzwasser aus Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	- ⁴	+ ^k
Leitungen und Sickerschächte für Kühlwasser, Wasser aus Wärmepumpen und Dachwasser	-	+ ^k	+ ^k
<u>E. Neue Verkehrsanlagen</u>			
Strassen, unter Einhaltung der Richtlinien des eidg. Departements des Innern betr. Gewässerschutz-massnahmen beim Strassenbau	-	k	+
Bahnlinien	-	-	+
Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
<u>F. Neue Autoabstellplätze</u>			
Park- und Autoabstellplätze ohne Wasseranschluss	-	-	+ ^k
nichtgewerbliche Plätze mit Wasser-anschluss (private Garagevorplätze etc.)	-	-	+ ^k

	Zone		
	SI	SII	SIII
G. <u>Neue Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten</u>			
kleine Tanks bis 30'000 Liter Nutzinhalt je Schutzbauwerk und Gebäude für Heizöl zugelassener Hochbauten gemäss Buchstabe C	-	-	+ ^k
H. <u>Umschlagplätze und Rohrleitungen für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe</u>			
Generell	-	-	-

Anmerkungen

- 1) Falls einmal die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden sollte, muss ein neues Reglement ausgearbeitet werden. Grundsätzlich gilt die Wegleitung des Bundesamtes für Umweltschutz zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen vom Oktober 1977, Teilrevision 1982.
- 2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste, flüssige oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 13 und 14 des eidg. Gewässerschutzgesetzes).

Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten. Ferner sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen zu beachten (vgl. Liste im Anhang).

- 3) Die Anzahl der Pfähle ist auf das statisch erforderliche Minimum zu beschränken.
- 4) Ausnahmen können von den zuständigen Gewässerschutzbehörden bewilligt werden, wenn aus technischen Gründen eine Umgehung der engeren Schutzzone nicht oder nur mit unverhältnismässigen Mehrkosten möglich ist. Es sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 3 AUSNAHMEN

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der örtlich zuständigen Behörden und der Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Dekingen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt.

Art. 4 ZUSTAENDIGKEITSKONTROLLE

Wo nicht anders erwähnt, sind die örtlich zuständigen Behörden für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 5 STRAFBESTIMMUNG UND GUELTIGKEITSDAUER

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen der eidg. und kant. Gewässerschutzgesetzgebung. Der Schutz-zonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit - künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 6 GRUNDBUCHEINTRAG

Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch wie folgt anzumerken: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers."

Art. 7 INKRAFTTRETUNG

Der Schutz-zonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Deffentliche Planaufgabe vom **25.10.82** bis **25.11.82**

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
durch Beschluss No. **110** vom **11.1.1983**

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis



Anhang

Richtlinien und Wegleitungen gemäss Art. 2, Stand 1981.

- Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln vom August 1972, herausgegeben von den eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Weisungen des eidg. Oberforstinspektorates (Forstwirtschaft).
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (28.9.1981).
- BUS (1977): Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Gewässerschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, incl. Teilrevision 1982.